

## **Ergebnisprotokoll**

Fachausschuss zu Überarbeitung der Richtlinie UZ26 „Mehrweggebinde“ und zwei neuer Richtlinien UZ87 „Mehrwegverpackungssysteme für Transport und Versand und UZ88“ Mehrweg Takeaway („to-go“) zum Außerhausverkauf von Speisen und Getränken

**30. September 2025 | 9-13 Uhr | online**

Hinweis: Dieses Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und eine Ergänzung zu den mit diesem Protokoll vom VKI zur Verfügung gestellten Präsentationsunterlagen, in denen sich weitere Details finden.

### **Begrüßung**

Christian Kornherr, VKI, begrüßt die Teilnehmenden zum oben genannten Fachausschuss und erläutert einige organisatorische Punkte, insb. wird das Einverständnis von den Teilnehmenden eingeholt, diese Veranstaltung ausschließlich zum internen Zwecke des besseren Protokollierens aufzuzeichnen. Die Teilnehmenden stimmen dem zu.

VKI gibt eine kurze Einführung zum Österreichischen Umweltzeichen, z.B. Geschichte, Organisation, Gültigkeitsdauer, Richtlinien und Statistik.

Im zweiten Teil des Fachausschusses geht es um die Überarbeitung der Richtlinie UZ26 sowie zwei neuen Mehrwegrichtlinien UZ87 und UZ88. VKI weist darauf hin, dass für UZ26 und UZ88 einige einheitliche Vergabekriterien definiert wurden und diese erst bei der Vorstellung der neuen UZ88 präsentiert werden.

### **Überarbeitung UZ26 „Mehrweggebinde“**

#### **Produktgruppendefinition**

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Produktgruppendefinition angepasst und die bisherigen Mehrwegbecher und -deckel (Mehrwegbechersysteme) in die neue UZ88 integriert. Die überarbeitete UZ26 deckt nun Mehrweggebinde für Getränke und flüssige Lebensmittel ab.

Die Teilnehmenden bitten um Umformulierung des Begriffes „Individualmehrweggebinde“ da dies größere Marken ausschließen würde. VKI erläutert kurz den Hintergrund dieses Begriffes, stimmt jedoch einer Änderung zu, um etwaige Missverständnisse für die Zukunft auszuschließen.

Von zwei Teilnehmern wird die Anfrage gestellt, ob die derzeitige Produktgruppendefinition nicht auch auf Lebensmittel wie Dry Food, Kaffee, Essiggurken ausgeweitet werden kann. Die Mehrheit des Fachausschusses tendiert zu keiner Ausweitung der Produktgruppendefinition auf andere Lebensmittel, da der Fokus weiterhin auf die Mehrfachanwendung des Gebindes und Erreichung einer hohen Umlaufzahl bleiben soll. Dies eignet sich nicht für Lebensmittel, die nur 1x im Jahr vom Produzenten gefüllt werden.

#### **Materialanforderungen**

Die Diskussion über die Materialanforderungen gestaltet sich als äußerst konstruktiv und es herrscht ein gemeinsamer Konsens beim Fachausschuss bestimmte Anforderungen nicht in die Richtlinie aufzunehmen.

Von Seiten der Hersteller wird gebeten die Anforderung bzgl. Polycarbonat und fluorhaltigen Monomeren zu streichen, da dies bereits mit dem PFAS-Verbot abgedeckt ist. Weiters wird

empfohlen das generelle Verbot von Polycarbonat aufzuheben, da dieser Vorschlag aus der Online-Diskussion mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Problematik von Bisphenol A zurückzuführen ist und für dieses bereits eine Regelung definiert wurde. VKI nimmt diese Bitte für die Überarbeitung des Entwurfes entgegen.

Einen gemeinsamen Konsens der Teilnehmenden gibt es bei den Anforderungen zum jeweiligen Material. Insbesondere wird von Seiten der Mehrweganbieter die Einschränkung des Kunststoffes auf PET, PE, PP als kritisch angesehen, da dadurch Kunststoffe wie Tritan ausgeschlossen werden. Außerdem wird gebeten keine verpflichtenden Rezyklat-Anteile als Anforderung für Glas und Kunststoff zu definieren. Die Experten aus der Branche sind sich einig, dass die Anteile in der Praxis nicht bzw. nur schwer zu erreichen sind und das Gebinde die besten Anforderungen enthalten sollte, um eine mehrmalige Kreislaufführung zu gewährleisten. VKI erklärt, dass die Anforderungen auf Basis der Rückmeldungen aus der Online-Diskussion definiert wurden, wird jedoch den gemeinsamen Konsens des Fachausschuss akzeptieren und für die Überarbeitung des Kriteriums berücksichtigen.

#### Einweganteil

In der Online-Diskussion auf Discuto wurde das bisherige Kriterium als nicht erfüllbar kritisiert, da dieses bislang die verschiedenen Füllvolumen der Gebinde nicht berücksichtigt. Laut Berechnung des VKI würde es einen Einweganteil von 1,2% pro Füllvolumen benötigen und damit einen Einweganteil von >100g erlauben. VKI fragt die Anwesenden, ob diese mit einer Änderung des Einweganteils einverstanden sind. Die Teilnehmenden des Fachausschusses sehen die Änderung des bisherigen Kriteriums als nicht notwendig, da der Einweganteil bei allen Gebinden z.B. Verschlüsse, gleich ist und der Einweganteil möglichst gering gehalten werden soll. Von einer Teilnehmerin wird darauf hingewiesen, dass es Mehrweggebinde (19L Füllvolumen) gibt, die einen schweren Verschluss benötigen und damit das Kriterium nicht erfüllen können.

VKI schlägt daher vor das bisherige Kriterium beizubehalten und eine Ausnahmeregelung zu definieren, die einen höheren Einweganteil (nur bei einer begründeten Notwendigkeit und Prüfung durch den Gutachter) erlaubt. Von Seiten der Industrie wird die Frage erhoben, ob das Verbot der Metalletiketten auch die RFID-Etiketten miteinschließt sowie der Grund für den Ausschluss von Aluminiumverschlüssen hinterfragt. VKI nimmt diese Fragen für die Nachrecherche entgegen.

#### Umlaufzahlen

VKI hat für den Entwurf dieses Kriteriums als Basis die unterschiedlichen Rückmeldungen und Vorschläge aus der Online-Diskussion herangezogen. Der Fokus der Rückmeldungen war die Anpassung der Umlaufzahlen an das jeweilige Material und eine Erhöhung der Umlaufzahlen. Die Teilnehmenden entscheiden in einem gemeinsamen Konsens gegen eine Erhöhung der Umlaufzahlen und gegen die Definierung von unterschiedlichen Umlaufzahlen je eingesetztem Material. VKI nimmt diesen Konsens entgegen und wird das derzeitige Kriterium der UZ26 unverändert in die Überarbeitung aufnehmen.

Aus der Branche wird die Frage gestellt, ob der Nachweis der technischen Machbarkeit von 20 Wasch/Befüllungen während des laufenden Betriebs weiterhin notwendig ist. Es wird gebeten, Prüfergebnisse von akkreditierten Laboren als Nachweis zuzulassen. VKI bedankt sich für diesen Vorschlag und wird diesen in einer internen Abstimmung diskutieren.

Die bisherige Berechnungsmethode für die Umlaufzahlen wurde angepasst, sodass nun die Rückgabekurve und Aussonderungsquote für die Berechnung berücksichtigt werden. Dies soll eine genauere Darstellung der Umlaufzahlen ermöglichen. Ein Teilnehmer bittet die Angabe eines 3% Pfand-Schlupfes zuzulassen, sollte die Erhebung und Berechnung der Rückgabekurve nicht möglich sein. VKI wird diesen Vorschlag in die Richtlinie aufnehmen.

#### Entsorgung

Auf Basis der wiederholten Bitten aus der Online-Diskussion um eine genauere Formulierung der Verwertung, hat VKI dieses Kriterium konkretisiert. Die Beteiligten des Fachausschusses bitten bei der Verwertung den Begriff „PET“ zu streichen.

Weitere Kriterien der UZ26 werden in der Präsentation für UZ88 vorgestellt.

#### UZ88 Mehrweg Takeaway („to-go“) zum Außerhausverkauf von Speisen und Getränken

##### Materialanforderungen

VKI stellt den Vorschlag für dieses Kriterium vor, welches identisch zum Überarbeitungsentwurf der UZ26 ist. Von Seite der Teilnehmer wird der Ausschluss der Additive hinterfragt. VKI stellt klar, dass damit versucht wird eine Störung der Wiederverwendung bzw. des Recyclingprozesses zu minimieren. Die Experten sind sich einig, dass bei Einhaltung der Grenzwerte dies ausgeschlossen ist. VKI nimmt die Rückmeldungen zur Nachrecherche entgegen.

##### Einweganteil

Aus der Branche wird erneut auf das Verbot der Metallfolien und damit der RFID-Etiketten, die für die digitale Rückverfolgung relevant sind, hingewiesen. VKI wird - wie bereits bei der Diskussion zu den Kriterien für UZ26 erwähnt - diesen Hinweis mitnehmen und das Kriterium für beiden Richtlinien anpassen. Im Bezug auf den definierten Einweganteil herrscht gemeinsamer Konsens im Fachausschuss.

##### Druckfarben

VKI erklärt, dass das Kriterium - bis auf das neue PFAS-Verbot - unverändert aus der derzeitigen Version der UZ26 übernommen wird.

##### Transporteinheiten

VKI schlägt hier eine unveränderte Übernahme des Kriteriums aus der derzeitigen Version der UZ26 vor. Aus der Branche wird die Frage gestellt, ob bei der Erstauslieferung der Mehrwegprodukte, diese in Einwegkartons transportiert werden dürfen oder dies bereits gegen das Kriterium spricht. VKI stellt klar, dass bei einer einmaligen Erstauslieferung der Einwegkarton als notwendiger funktionaler Einweganteil erlaubt ist. Weiters wird aus der Branche die Frage gestellt, ob Plastikschläuche, die derzeit für den Transport von Mehrwegbechern genutzt werden, erlaubt sind. Die Diskussion unter den Teilnehmenden ergibt, dass diese Art von Verpackung durch die neue EU-Verpackungsverordnung obsolet wird, da in Zukunft Mehrwegtransportverpackungen eingesetzt werden müssen und bei einem Einsatz von Plastikschläuchen kein Umweltzeichen vergeben werden darf.

##### Lebensdauer

VKI stellt klar, dass dieses Kriterium auf Basis des Kriteriums aus der Vergabegrundlage DE-UZ 210 „Mehrwegsysteme beim Außerhausverkauf („to-go“) von Speisen und Getränken“ zur Vergabe des deutschen Umweltzeichens (Blauer Engel) entworfen wurde. VKI hat im Zuge der

intensiven Recherche für die Mehrwegrichtlinie festgestellt, dass - im Vergleich zu Mehrweggebinde - anhand der derzeitigen Studien- und Datenlage es nicht möglich ist, eine Mindestumlaufzahl zu definieren. In der Online-Diskussion wurde gebeten, eine genaue Definition des Spülzyklus (inkl. Temperatur, Dauer, erlaubte chemische Zusätze, Trocknungsgrad) zu formulieren. Da es derzeit keine bestehenden Normen und Standards gibt, auf die sich VKI für eine solche Definition beziehen kann, kann diese Anforderung nicht zur Verfügung gestellt werden. Als Orientierung dient die Angabe von 500 Spülzyklen. Diese Anzahl ergibt sich aus den Angaben der Anbieter von Mehrwegverpackungen/becher, die mit einer Nutzung von 500 werben sowie der europäischen Norm DIN EN 12875-2, welche als Bedingung 125-1000 Spülzyklen für die Prüfung auf Spülmaschinenbeständigkeit von Geschirr festlegt, die das betreffende Spülgut ohne sichtbare Veränderungen durchlaufen muss.

#### Umlaufzahl

Die Berechnung der Umlaufzahl erfolgt nach der gleichen Methode, die bei der Überarbeitung der UZ26 vorgestellt wurde.

#### Betriebsanlagen

VKI stellt klar, dass die geltenden Anforderungen an die Betriebsanlagen als einheitliches Kriterium in vielen UZ-Richtlinien definiert ist und auch in die Mehrwegrichtlinie aufgenommen wird. Die Frage einer Prüfstelle, ob Audit-Ergebnisse bei einer ISO14001 Zertifizierung notwendig sind, wird vom VKI zur internen Abstimmung mitgenommen.

#### Energie

Die Angabe von Energie ist als einheitliches Kriterium in vielen UZ-Richtlinien definiert und wird auch für die Mehrwegrichtlinie aufgenommen. Insbesondere handelt es sich bei der Reinigung um einen energieintensiven Prozess und daher sieht VKI es als wichtig, dass Energiedaten erhoben und angegeben werden. Von Seiten der Branche wird die Frage gestellt, ob es sich hierbei um Energieangaben zum Reinigungs- oder auch zum Herstellungsprozess der Mehrwegprodukte handelt. Es wird darauf verwiesen, dass kein Einblick in die Energiedaten von Lieferanten und Hersteller von Mehrwegbecher gemacht werden kann. Ebenfalls wird die Unterscheidung zw. der Größe der Mehrweganbieter, stationäre/mobile Reinigungsanlagen sowie Fuhrpark eingebbracht. Der Fachausschuss bittet um Konkretisierung des Bereichs für die Energieangaben.

VKI sieht die Relevanz der Angabe von Energiedaten auf die notwendigen Prozesse bezogen, in denen das Mehrwegprodukt für die Wiederverwendung vorbereitet wird. VKI wird die eingebrachten Meldungen für die Überarbeitung des Kriteriums berücksichtigen.

#### Reinigung

Die Teilnehmenden bitten um Präzisierung, ob sich die Angabe von 0,2 L pro Becher auf den Frischwasser- oder Reinigungsmittelverbrauch bezieht, da dies in der derzeitigen UZ26 bereits unklar war. Außerdem wird aus der Branche vorgeschlagen, keine Verbrauchswerte für Mehrweggebinde und Mehrwegverkaufsverpackungen zu definieren, da dies nur schwer zu erheben sind.

#### Logistik

In der Online-Diskussion wurde die Bitte geäußert das Kriterium genauer zu definieren insb. im Bezug auf das Logistikkonzept. VKI hat das Kriterium umformuliert und die Erfüllung des

Kriteriums bei gleichzeitiger Zertifizierung mit der UZ66 „Emissionsarme Transportsysteme“ definiert.

Vom Fachausschuss wird die Frage gestellt wie Mehrweganbieter, die über keinen eigenen Fuhrpark verfügen, dieses Kriterium erfüllen sollen und bittet das Logistikkonzept möglichst offen zu halten. VKI ist sich dieser Situation bewusst weist jedoch darauf hin, dass dies im Logistikkonzept zu beschreiben ist.

#### Verpackung

VKI schlägt vor dieses Kriterium unverändert aus der derzeitigen Version der UZ26 zu übernehmen. Die Fachausschussteilnehmenden sind sich einig, dass der derzeitige Begriff „Verpackungen“ umformuliert werden muss, da z.B. das Mehrweggebinde bereits eine Verpackung darstellt und es eine klare Unterscheidung zwischen Sekundär- und Tertiärverpackung braucht. VKI dankt für diese wertvolle Meldung und wird dies bei der Überarbeitung berücksichtigen.

#### Kennzeichnung

VKI schlägt eine verpflichtende Kennzeichnung zur Zuordnung der Mehrwegverpackungen/becher und Tracking der Umläufe (z.B: mittels QR-Codes) vor. Von Seiten der Branche wird betont, dass es in diesem Bereich derzeit noch kein konkretes System gibt und weiterhin unklar ist, ob das Tracking in Zukunft mittels QR-Codes, RFID oder 3D stattfinden kann/soll und daher die Erfüllung dieses Kriteriums noch nicht möglich ist. Die Teilnehmer des Fachausschusses nehmen den Vorschlag jedoch positiv entgegen und begrüßen die Einführung des Kriteriums zu einem späteren Zeitpunkt. VKI wird dieses Kriterium vorerst nicht in die Richtlinie aufnehmen.

#### Entsorgung

Dieses Kriterium wurde bereits in der Präsentation zu UZ26 diskutiert.

#### Beschreibung des Mehrwegsystems

VKI erläutert das Kriterium und die notwendigen Angaben, die von den Mehrwegsystemanbietern gemacht werden müssen, sowie das etwaige Änderungen im Zuge einer Jahresmeldung an den VKI zu übermitteln sind. Im Fachausschuss gibt es diesbezüglich keine Stellungnahmen und VKI nimmt dies als gemeinsamer Konsens entgegen.

#### Management/Umweltzeichen-Beauftragte:r

Dieses Kriterium bezieht sich auf die Ernennung einer verantwortlichen Person im Unternehmen, die für die Einhaltung der Umweltzeichenrichtlinie verantwortlich ist und den Mitarbeiter:innen die relevanten Kenntnisse übermittelt. Aus der Branche kommt die Frage, ob dieses Kriterium auch für die UZ26 relevant ist. VKI sieht dies nicht relevant für die UZ26, da die Unternehmen in dieser Branche bereits über interne Umweltmanagementbeauftragte verfügen.

#### Schulung der Mitarbeiter:innen

Die Diskussion nimmt Fahrt auf bei der Frage, ob alle relevanten Menschen, die im System beteiligt sind (1000+) geschult werden müssen oder es ausreichend ist die Schulungsunterlagen weiterzugeben. VKI stellt klar, dass dieses Kriterium für die direkten Mitarbeiter:innen im Unternehmen des Mehrweganbieters relevant ist. Für Partnerunternehmen und Veranstalter wird die Übermittlung der Schulungsunterlagen durch den Mehrweganbieter empfohlen.

### Ausgabebetrieb

Das vorgeschlagene Kriterium stellt die Anforderungen für Mehrwegsystemanbieter dar, die ihre Produkte an Ausgabebetriebe zur Verfügung stellen. Von einem Teilnehmer wird das Verbot von Sponsoringlogos hinterfragt und vorgeschlagen die Formulierung auf „neutral bedruckt“ bzw. „nicht wechselnde Logos“ zu ändern. VKI weist darauf hin, dass die einmalige Nutzung von Mehrwegverkaufsverpackungen/bechern ausgeschlossen bzw. minimiert werden soll.

### Veranstaltungen

Das Kriterium stellt die Anforderungen der Mehrwegsystemanbieter für Veranstaltungen dar. Von den Anwesenden wird erneut die Frage bzgl. Sponsoringlogos bzw. Vorgehensweise bei 1-tägigen Veranstaltungen gestellt. VKI weist darauf hin, dass für Mehrwegverkaufsverpackungen/becher, die nur für eine einzige Veranstaltung bedruckt und dadurch nicht weiter genutzt werden können, kein Umweltzeichen vergeben werden darf.

### Stichprobenprüfung

VKI schlägt dieses Kriterium vor, um die Eigenverantwortung der Mehrwegsystemanbieter in den Vordergrund zu stellen und zur Stichprobenprüfung bei Ausgabebetrieben und Veranstaltungen zu verpflichten. Aus der Branche kommt die Rückmeldung, dass diese Art von Stichprobenüberprüfungen aufgrund der derzeitigen Problematik mit dem Tracking der Umlaufzahlen nicht möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausgabebetrieben bereits jetzt schon über das Kassensystem Einsicht genommen werden kann, wie viele Mehrwegbecher ausgegeben, jedoch nicht wie oft diese wiederverwendet wurden. Ebenfalls wird auf die Problematik hingewiesen, dass bei mehreren Partnerunternehmen es nicht möglich sein wird unangekündigte Kontrollen durchzuführen und die Lizenznehmer eher dazu verleitet werden bei der Folgeprüfung nicht anzutreten, um die geforderte Meldung nicht durchführen zu müssen. VKI nimmt diese Argumentationen entgegen und damit den Konsens des Fachausschusses dieses Kriterium nicht in die Richtlinie aufzunehmen.

### UZ87 „Mehrwegverpackungssysteme für Transport und Versand“

Basierend auf den Ergebnissen der Online-Diskussion auf Discuto und den mehrheitlich positiven Stimmabgaben zu den jeweiligen Vergabekriterien, hat sich VKI entschieden diese Richtlinie vollinhaltlich an die Vergabekriterien des Blauen Engels zu harmonisieren. Die Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens UZ 87 für „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“ basiert auf der Vergabegrundlage DE-UZ 27 „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“ zur Vergabe des deutschen Umweltzeichens (Blauer Engel). Dies ist eine weitere Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit des österreichischen mit anderen nationalen Umweltzeichensystemen.

Der Vorschlag eines einheitlichen Kriterienkatalogs für Deutschland und Österreich wird von den Teilnehmenden sehr begrüßt und im gemeinsamen Konsens vom Fachausschuss angenommen.

### Deklaration

Eine Teilnehmerin bittet um die Umformulierung damit das Umweltzeichen-Logo am Gebinde bzw. Mehrwegverpackung/becher auch ohne Zusatztext genutzt werden kann, da der Aufdruck aus Platzgründen am Etikett nicht möglich ist. Die Nutzung des Logos nur im Zusammenhang mit der eigenen Lizenznummer wird begrüßt, da dies bislang in der UZ26 nicht angefordert wurde. VKI stimmt dieser Bitte zu und wird die Änderung bzgl. Zusatztext vornehmen.

### Weiteres Vorgehen

VKI bedankt sich bei allen Beteiligten für die anregende Diskussion. Es werden zeitnah die relevanten Diskussionspunkte aus dem Fachausschuss in die Richtlinienentwürfe eingearbeitet und den Stakeholdern zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt, bevor die Richtlinienentwürfe im Umweltzeichenbeirat (Dezember 2025) beschlossen werden.